

Bedingungswerk für die Hausratversicherungen

Tarif **natura base** 

(Stand 01.03.2023)



Hey,

vielen Dank für dein Interesse an unserer

agencio/natura Tarifwelt.

Die Basis unseres beidseitigen Vertrages

bilden die

- agencio Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 03.22),
- unsere Besondere Bedingungen agencio Hausratversicherung Tarif **natura** base,
- Tarifierweiterungen agencio Hausratversicherung **natura** base,
- sowie einige gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein ausgeführt.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche und die diverse Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unserer Produktwelt steht euch euer Vermittler zur Verfügung.

Eure

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	4
Kundeninformation	6
Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	10
Widerrufsbelehrung	11
Leistungsübersicht Hausratversicherung	13
Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 agencio)	19
Besondere Bedingungen agencio Hausratversicherung natura base	39
Tarifierweiterungen der agencio Hausratversicherung natura base, fair, ideal, optimum und optimum+	45
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2022)	46
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2022)	48
Satzung der Ammerländer Versicherung VVaG	51
Nachhaltigkeit der agencio Hausratversicherung natura base, fair, ideal, optimum und optimum+	55



TOP-Schutz

Der Schutzschild zeigt dir die vielen Besonderheiten der agencio Hausratversicherung



Nachhaltige Mehrleistungen

Das Logo zeigt dir die besonderen Nachhaltigkeitsleistungen der agencio Hausratversicherung

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Ammerländer Versicherung VVaG
Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG

Deutschland

agencio 

Produkt: Hausratversicherung

agencio natura base

Dieses Blatt dient deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest du in deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit du umfassend informiert bist, lesen bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Hausratversicherung. Diese schützt dich vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens deines Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Hausrat deiner Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie beispielsweise:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer),
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu deiner Wohnung gehören,
 - ✓ Bargeld und Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannungsschäden durch Blitz,
- ✓ Auf- oder Anprall sonstiger Fahrzeuge oder Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Wasser aus Aquarien, Wasserbetten,
- ✓ Sturm oder Hagel.
- ✓ Wenn vereinbart, auch Diebstahl von Fahrrädern.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
 - ✓ Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten,
 - ✓ Hotelkosten,
 - ✓ Umzugskosten, Transport- und Lagerkosten,
 - ✓ Bewachungskosten,
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
 - ✓ Schlossänderungskosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise:
 - ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
 - ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Krieg,
 - ! Kernenergie,
 - ! Schwamm,
 - ! Sturmflut,
 - ! Schäden, die du vorsätzlich herbeigeführt hast.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Dein Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Du musst alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall musst du uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag musst du – unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt hast. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat dein Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Du oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat dein Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann kannst du deinen Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Deine Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Du oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Was du über deinen Versicherer wissen sollst

Identität des Risikoträgers:

Ammerländer Versicherung VVaG

Bahnhofstr. 8

26655 Westerstede

Telefon: 04488-53737-0

E-Mail: info@ammerlaender-versicherung.de

www.ammerlaender-versicherung.de



Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Die Ammerländer ist im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 201743 eingetragen.

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

Was du über deinen Assekuradeur wissen sollst

Identität des Konzeptanbieters & Assekuradeur
agencio Versicherungsservice AG. Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als dein Konzeptanbieter aus Westerstede:

agencio Versicherungsservice AG

Bahnhofstr. 2

26655 Westerstede

Telefon: 04488-7389-0

E-Mail: hey@agencio.de

www.agencio.de



Vorstand: Gerold Saathoff (Sprecher), Arend Arends

Aufsichtsrat: Axel Eilers (Vors.),

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler (Stv.), Jürgen Schulz

Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 219062 eingetragen.

Wann du deine Beiträge zahlen musst

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für dich gilt, hängt davon ab, was wir mit dir vereinbart haben. Dies kannst du im Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann du den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen musst. Den ersten oder den einmaligen Beitrag musst du - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns Deine Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Hast Du uns ermächtigt, die Beiträge von deinem Konto abzubuchen, musst du dich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald dein Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten müssen wir dir in Rechnung stellen.

Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn du den Versicherungsschein von uns erhalten hast, ist dies die Bestätigung, dass wir deinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass du ab sofort versichert bist. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt hast, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Du bist ein Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum kannst du dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für dich und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall vereinbart, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Du und wir können immer zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

Was du tun kannst, wenn es zwischen dir und uns zu Streitigkeiten kommt

Wenn du mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von dir gewünschten Ergebnis geführt hat, steht dir die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

Unsere interne Beschwerdestelle steht dir hierzu zur Verfügung. Du erreichst diese derzeit wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG
- Beschwerdemanagement-
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
E-Mail: beschwerde@agencio.de

Versicherungsombudsmann

Wenn du Verbraucher bist, kannst du dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichst du wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn du Verbraucher bist und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hast, kannst du mit deiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Welches Recht für deinen Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Deine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kannst du entweder bei dem Gericht deines Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich

zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für deinen Wohnsitz örtlich

zuständig ist. Wenn du den Versicherungsvertrag für deinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hast, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung deines Betriebes befindet.

Für den Fall, dass Du nach Vertragsabschluss deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Westerstede.

In welcher Sprache wir mit Dir kommunizieren

Wir kommunizieren mit dir in deutscher Sprache.

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die
agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-7389-0
E-Mail: hey@agencio.de

Der Verantwortliche wird vertreten durch den
Vorstand Gerold Saathoff (Sprecher), Arend Arends

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO ist

DataCo GmbH
Dachauer Straße 65
80335 München
www.dataguard.de
E-Mail: datenschutz@agencio.de

Telefon: +49 89 7400 45840

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise

gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst deine Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerk statt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personen- bezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden

4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Du wirst in deiner Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der dich mit deiner Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über deine Rechte

Du hast als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung deiner in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wende dich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten deines Versicherers. Richte du auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.
- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – so- weit erforderlich – an den für mich zuständigen selbst- ständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt dich als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencio (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung findest Du unter agencio.de/datenschutz

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Hey,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung zuschreibst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährden kannst, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle deinen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

- 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
 ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir dich in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt du dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist eines Stellvertreters als auch deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Stellvertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

ABSCHNITT 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE WIDERRUFSRECHT

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
E-Mail: hey@agencio.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Der Versicherer (wir) hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ABSCHNITT 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN

Der Versicherer (wir) hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9.
 - Angaben zur Laufzeit des Vertrages
 - Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Versicherte Gefahren und Schäden				
	Base	Fair	Ideal	Optimum / Optimum+
Feuer, Explosion	✓	✓	✓	✓
Nutzwärmeschäden	✓	✓	✓	✓
Blitzschäden einschl. Überspannung	✓ (SB 150,- EURO)	✓	✓	✓
Schäden durch Spannungsschwankungen	--	✓	✓	✓
Schäden an Kühl- und Gefriergut durch eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)	bis 100,- EURO	✓	✓	✓
Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens	--	--	--	✓
Explosion	✓	✓	✓	✓
Implosion	✓	✓	✓	✓
Seng- und Schmorschäden	--	✓	✓	✓
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	5 % der VS (in Verbindung mit Feuer)	✓	✓	✓
Überschalldruckwellen	✓	✓	✓	✓
Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen	✓	✓	✓	✓
Aufprall und Absturz unbemannter Flugkörper	✓	✓	✓	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓	✓	✓	✓
Schäden durch Blindgänger	--	✓	✓	✓
Leitungswasser	✓	✓	✓	✓
Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	✓	✓	✓	✓
Aquarien und Wasserbetten	✓	✓	✓	✓
Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	--	✓	✓	✓
Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen	--	✓	✓	✓
Sturm, Hagel und Starkregen	✓			
Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)	--	bis 1.000,- EURO	bis 2.000,- EURO	✓
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	✓	✓	✓	✓
Hagelschäden	✓	✓	✓	✓
Eindringen von Niederschlägen (SB 250,- EURO)	--	--	bis 1 % der VS	bis 3 % der VS
Mitversicherung von Rückstauschäden (Voraussetzung Rückstausicherung) SB 250,- EURO, bis 5 % der VS	--	--	✓	✓
Überschwemmung durch Starkregen (Elementarversicherung)	--	--	--	--*
Diebstahl, Raub, Vandalismus	✓	✓	✓	✓
Diebstahl aus Kfz (innerhalb Deutschlands)	--	bis 2.000,- EURO (weltweit)	bis 3.000,- EURO (weltweit)	✓ (weltweit)
Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und -geräten	bis 100,- EURO	bis 4 % der VS	✓	✓
Diebstahl von Grills	--	--	✓	✓
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen	--	✓	✓	✓
Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	--	--	bis 2 % der VS	bis 3 % der VS
Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten bis 1 % der VS	--	✓	✓	✓
Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	--	bis 1 % der VS	bis 3 % der VS	✓
Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen	bis 100,- EURO	✓	✓	✓

Versicherte Gefahren und Schäden

	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Seniorenenschutz: Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl (SB 250,- EURO) bis 1 % der VS max. 1.500,- EURO	--	--	--	✓
Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt (SB 100,- EURO)	--	--	bis 1 % der VS	bis 3 % der VS
Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten	--	--	--	bis 150,- Euro
Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege	✓ bis 100,- EURO (ohne Bargeld, Handy etc.)	bis 3.000 Euro (500,- Euro Bargeld, ohne Handy etc.)	✓ (Bargeld max. 500,- EURO)	✓ (Bargeld max. 500,- EURO)
Diebstahl am Arbeitsplatz	bis 1 % der VS	bis 3 % der VS	bis 3 % der VS	✓
Diebstahl durch Hausangestellte	--	--	--	bis 300,- Euro
Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	✓	✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen (Wertsachen, Bargeld, Handy etc. bis 1.000,- EURO)	--	bis 3 % der VS	bis 5 % der VS	✓
Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter	--	bis 100,- EURO	bis 500,- EURO	✓
Vandalismusschäden nach Einbruch	✓	✓	✓	✓
Vandalismusschäden nach Einschleichen	--	--	--	✓
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch	--	bis 1.500,- Euro	bis 2.500,- EURO	bis 5.000,- Euro
räuberische Erpressung (Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort)	--	✓	✓	✓
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	--	bis 2.500,- Euro	bis 2.500,- EURO	bis 10.000,- Euro
Opfer einer polizeilich gemeldeten Straftat	--	--	--	bis 3.000,- Euro
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✓	✓	✓	✓
Böswillige Beschädigung durch Graffiti bis 1 % der VS	--	--	--	✓
Transportmittelunfall	--	bis 1% der VS	bis 2 % der VS	✓
Fahrraddiebstahl	kann vereinbart werden	kann vereinbart werden	kann vereinbart werden	1 % bereits mitversichert
Rund-um-die-Uhr-Schutz für Fahrraddiebstahl (wenn Einschluss Fahrraddiebstahl beantragt)	✓	✓	✓	✓
Keine Einstellpflicht für Fahrräder (wenn Einschluss Fahrraddiebstahl beantragt)	--	--	✓	✓
Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	--	--	--	✓
Cyber-Schutz				
Online-Handel-Betrug (Cyber-Schutz) SB 50,- EURO	--	--	--	bis 3.500,- Euro
Vermögensschäden durch Phishing (Cyber-Schutz)	bis 2.500,- Euro	bis 2.500,- Euro	bis 2.500,- Euro	bis 3.500,- Euro
Vermögensschäden durch Pharming (Cyber-Schutz)	--	--	--	bis 3.500,- Euro
Vermögensschäden durch Skimming (Cyber-Schutz)	--	--	--	bis 3.500,- Euro
Datenrettungskosten (Cyber-Schutz)	--	✓	✓	✓
Daten aus dem Internet (Cyber-Schutz)	--	bis 2.500,- Euro	bis 2.500,- Euro	bis 3.500,- Euro

Versicherungsort, Außenversicherung				
	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Hausrat in Wohngemeinschaften	✓	✓	✓	✓
Hausrat in Einliegerwohnungen	--	--	--	✓
Wohnung und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓	✓
Gemeinschaftsräume für Waschmaschinen und Wäschetrockner	✓	✓	✓	✓
Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓	✓
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks (keine Wertsachen)	bis 2.000,- Euro innerhalb der gleichen / direkt angrenzenden Gemeinde	bis 3.000,- Euro innerhalb der gleichen / direkt angrenzenden Gemeinde	bis 5.000,- Euro innerhalb der gleichen / direkt angrenzenden Gemeinde	✓
Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung	bis zu 3 Monaten, bis 10 % der VS	bis zu 6 Monaten bis 20 % der VS	bis zu 12 Monaten bis 50 % der VS	bis zu 12 Monaten bis 100 % der VS
vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung bis 12 Monate	--	--	--	✓
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) in Deutschland	--	--	bis 5 % der VS, max. 5.000,- Euro Wertsachen: max. 500,- Euro	bis 20 % der VS, max. 20.000,- Euro Wertsachen: max. 2.500,- Euro
Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen bis 90 Tage	--	--	✓	✓
Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	✓	✓	✓	✓
Außenversicherung für Sportgeräte	--	--	bis 3.000,- Euro	bis 10.000,- Euro
Eingelagerter Hausrat für max. 12 Monate	--	--	✓	✓

Versicherte Kosten				
	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓	✓	✓
Transport- und Lagerkosten bis 12 Monate	bis zu 100 Tagen	✓	✓	✓
Schadenabwendungs-, Minderungskosten	✓	✓	✓	✓
Bewachungskosten	✓	✓	✓	✓
Schlossänderungen	✓	✓	✓	✓
Schlossänderungen für Wertbehältnisse	--	✓	✓	✓
Schlüsseldienst	--	--	--	bis 150,- Euro
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl	✓	✓	✓	✓
Schäden durch Rauchmelder-Fehlalarm	--	--	--	bis 1.000,- Euro
Reparaturkosten an Tapeten und Bodenbelägen in Mietwohnungen nach Leitungswasserschaden	✓	✓	✓	✓
Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch	bis 500,- EURO (SB 50,- EURO)	✓	✓	✓
Kostenpauschale	--	--	ab 2.500,- EURO 50,- EURO	ab 1.000,- EURO 50,- EURO
Hotelkosten	bis 100 Tage, max. 1 % der VS/Tag	bis 6 Monate, max. 100,- Euro/Tag	12 Monate 100,- Euro/Tag	✓
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	bis 1 % der VS max. 250,- EURO	✓	✓	✓
Schäden an behindertengerechten Einbauten	--	✓	✓	✓
Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	--	--	bis 5.000,- EURO	bis 10.000,- EURO
Kosten für Miet- / Ersatzgeräte	--	--	✓	✓
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	max. 1.000,- EURO	max. 3.000,- Euro	bis 5.000,- EURO	✓
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden bis 3.500,- EURO	--	--	--	✓
Umzugskosten nach einem Schaden	--	✓	✓	✓
Sachverständigenkosten	--	✓	✓	✓

Versicherte Kosten

	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓	✓	✓	✓
Kosten eines Haustieres für Unterbringung und Tierarzt nach einem Versicherungsfall	--	--	bis 2 % der VS	✓
Kinderbetreuung im Notfall (nach versichertem Schaden)	--	--	ab 2.500,- Euro 250,- Euro	ab 1.500,- Euro 350,- Euro
Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand bis 500,- EURO	--	--	✓	✓
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern	--	--	--	bis 300,- Euro
Mehrkosten durch Preissteigerungen	--	--	--	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	--	✓	✓	✓

Versicherte Kosten

	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Kfz-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)	--	bis 3.000,- Euro	bis 3.000,- Euro	bis 10.000,- EURO
Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern	✓	✓	✓	✓
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	✓	✓	✓	✓
Handelswaren und Musterkollektionen	bis 1.000,- Euro	bis 15.000,- Euro	bis 15.000,- EURO	bis 20.000,- EURO
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter, Go-Karts, Spielfahrzeuge	✓	✓	✓	✓
Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfergeräte, Flugdrachen, Fall- und Gleitschirme	✓	✓	✓	✓
Hausrat einer Pflegekraft und Au Pair	✓	✓	✓	✓
technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	bis 1 % der VS max. 1.000,- Euro	bis 5 % der VS max. 2.000,- Euro	✓	✓
Smart-Home	--	--	--	bis 3.500,- EURO
Haustiere	✓	✓	✓	✓

Wertsachen

	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Wertsachen	bis 20 % der VS	bis 40 % der VS	bis 100 % der VS	bis 100 % der VS
Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (s. VHB § 13 Nr. 1 b) befinden	bis 10 % der VS	bis 30.000,- EURO	bis 40.000,- EURO	bis 50.000,- EURO
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (s. VHB § 13 Nr. 1 b) befinden	bis 5 % der VS, max. 2.500,- EURO	bis 10.000,- EURO	bis 15.000,- EURO	bis 25.000,- EURO
Bargeld, das sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (s. VHB § 13 Nr. 1 b) befindet	bis 500,- EURO	bis 2.000,- EURO	bis 3.000,- EURO	bis 3.500,- EURO
Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer	bis 20 % der VS	bis 40 % der VS	bis 50 % der VS	bis 100 % der VS

Besonderheiten

	Base	Fair	Ideal	Optimum/ Optimum+
Nachhaltigkeit	--	--	--	bis 25 % max. 3.500,- EURO
Mitversicherung von Wallboxen	--	--	--	bis 3.500,- EURO
Balkonkraftwerke	--	--	--	bis 3.500,- EURO
Erweiterte Leistungsgarantie – Best-Leistungs-Garantie	--	--	--	✓
Besitzstandsgarantie	--	--	--	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	--	✓	✓	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	--	✓	✓	✓
künftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch	--	✓	✓	✓
unbenannte Gefahren – Allgefahrendeckung	--	--	--	✓
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit				
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden (siehe Besondere Bedingungen)	--	bis 20.000,- Euro	✓	✓
Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften (siehe Besondere Bedingungen)	--	--	--	✓
Vorsorgeversicherung				
erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	--	--	--	bis 30 % der VS
Vorsorgeversicherung für Kinder	--	bis 50 % der VS max. 12 Monate	bis 50 % der VS max. 12 Monate	bis 50 % der VS max. 12 Monate
Erweiterter Unterversicherungsverzicht				
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden bis 1 % der VS	--	--	✓	✓
12 Monate Unterversicherungsverzicht (wenn vereinbart) bei Umzug in größere Wohnung	--	✓	✓	✓

Sonstiges

	Base	Fair	Ideal	Optimum
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	--	✓	✓	✓
Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim	--	--	✓	✓
Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf	--	✓	✓	✓
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	--	--	optional	✓

Bausteine

	Base	Fair	Ideal	Optimum /Optimum+
Glasversicherung	optional	optional	optional	optional
Elementarschadenversicherung	optional	optional	optional	optional
Überschwemmung durch Starkregen	optional	optional	optional	optional*
Fahrrad-Vollkaskoversicherung	optional	optional	optional	optional
WoMobil-Versicherung	optional	optional	optional	optional
Reisegepäckversicherung	--	--	optional	optional

* im optimum+ ist der Baustein Überschwemmung durch Starkregen immer beitragsfrei mitversichert

Nachhaltigkeit				
 Die Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungs-wirtschaft e.V. -Tarifwelt hat den Anspruch, dass deine Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schadest, sondern etwas Gutes tust!	✓ Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO₂-Fußabdruck klimaaktiv minimiert. ✓ Die Kapitalanlagen und einen Teil deiner Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab. ✓ Die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. Hier siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.			
Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln)	Base	Fair	Ideal	Optimum / Optimum+
K-Bonus: Bezieht du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu	5 %	5 %	5 %	5 %
K-Check: Alle versicherten Personen können einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen	✓	✓	✓	✓
K-Service: Wir beraten dich zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf du sonst nach einem Schadenfall achten solltest, um zum Klimaschutz beitragen zu können.	✓	✓	✓	✓
Nachhaltiger Schadenersatz: Garantiert höhere Erstattung bei nachhaltiger Reparatur oder Wiederbeschaffung durch geschädigte Person, wenn diese nachweislich berücksichtigt: • Umweltsiegel (z.B. das GOTS-Siegel, das FSC Siegel, etc.) • Fairtrade-Siegel: Siegel für den fairen Einkauf • Klimafreundliche Materialien	--	--	--	50% über Neuwert (max. 10.000 €)
Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte der höchsten Effizienzklasse (Kühl-/Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner)	--	--	--	30% über Neuwert (max. 2.500 €)
Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	--	--	--	✓
Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	--	--	--	✓
Kompensation von Treibhausgasen	✓	✓	✓	✓
Ladestation (Wallbox) mitversichert	--	--	--	max. 3.500 €
Glasversicherung	sofern vereinbart	sofern vereinbart	sofern vereinbart	sofern vereinbart

✓ = generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

- = nicht versichert

sofern vereinbart = gegen Zuschlag versicherbar

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungs- fall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- § 3 Einbruchdiebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Sturm, Hagel
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 7 Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 10 Anpassung der Prämie
- § 11 Wohnungswechsel
- § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt B

- § 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 21 Dauer und Ende des Vertrages (inkl. Risikowegfall Privat VHB)
- § 22 Folgeprämie
- § 23 Lastschriftverfahren
- § 24 Ratenzahlung
- § 25 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 27 Gefahrerhöhung
- § 28 Überversicherung
- § 29 Mehrere Versicherer
- § 30 Versicherung für fremde Rechnung
- § 31 Aufwendungsersatz
- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 36 Agentenvollmacht
- § 37 Repräsentanten
- § 38 Verjährung
- § 39 Gerichtsstand
- § 40 Anzuwendendes Recht
- § 41 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Abschnitt A

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 - c) Leitungswasser,
 - d) Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürger- krieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radio- aktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion, Implosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
- 4-1. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Aus- gleich des Druckunterschieds innerhalb und außer- halb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
5. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 - b) Sengschäden.
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auf- tretenden Gasdruck entstehen.
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b und 5 c gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - c) Rauboder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden- kommen, zerstört oder beschädigt werden.
2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf- bricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind,
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Dieb- stahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a, aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssels, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Ein- bruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
3. Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2a, 2e oder 2f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Raub
 - a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an- gewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen

herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes

– bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind;
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt „A“ § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) so- wie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nichttragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt „A“ § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „A“ § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat:
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.
Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versiche-

rungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigungsgrenze ist höchstens auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- h) .

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,- EURO begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2).

§ 8

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge des Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnt-

bar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

h) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sind höchstens bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4. angepasst.

b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

c) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Unterversicherungsverzicht

a) Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und

bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet

cc) und nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

b) Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen.

d) Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (siehe Nr. 2 a)) bzw. die Versicherungssumme (siehe Nr. 2 b)) erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Betrag pro Quadratmeter bzw. die neue Versicherungssumme wird auf den nächsten vollen EURO aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.
- b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam. Bei Unterschreiten des vom Versicherer vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht.

§ 10 Anpassung der Prämie

1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

2. Prämienanpassungsklausel

1. Der Beitrag pro 1000,- EURO (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2

maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

2. Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.

Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

Wurde die Grenze von 5 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

3. Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
4. Erhöht der Versicherer den Beitragssatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1);
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1).
- Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 a) und b)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 c)) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt „B“ § 31), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung

= Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt „B“ § 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

cc) 10 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 2 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - bb) 3 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß Abschnitt „B“ § 27) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt „A“ § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt „A“ § 11).

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich

dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.
7. **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer

die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

§ 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. **Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - a) **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung ver-

pflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht an- gezeigten Umstände zu gleichen oder an- deren Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Um- stände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) er-

löschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungs- schein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Ver- sicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeit- punkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder ein- malige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 21 Dauer und Ende des Vertrages

1. **Dauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
5. **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
 - a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates,
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
 - b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen

– Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. **Zahlung der Prämie nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 23 Lastschriftverfahren

§ 22 Folgeprämie

1. **Fälligkeit**
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. **Änderung des Zahlungsweges**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftentzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 24 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 25 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden

ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwen-

dung /-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.

E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 27 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungs- falls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr

aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 28 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde,

wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 29 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B Nr. 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 30 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 31 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1. **Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3. **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. **Form**
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter

der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 36 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 39 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der

Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 41 An wen kannst Du dich wenden, wenn du mit uns einmal nicht zufrieden bist?

Wenn du mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von dir gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen dir die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

1. Versicherungsombudsmann

Wenn du Verbraucher bist, kannst du dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichst du wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

2. Wenn du Verbraucher bist und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hast, kannst du dich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

3. Versicherungsaufsicht

Bist du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags-

abwicklung auf, kannst du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor
Versicherungsaufsicht Graurheindorfer
Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4. Rechtsweg
Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
5. Unser Beschwerdemanagement
Unabhängig hiervon kannst du dich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht dir hierzu zur Verfügung. Du erreichst diese wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG
- Beschwerdemanagement -
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
e-Mail: beschwerde@agencio.de

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur allgemeinen Hausratversicherung (VHB 03.2022) zum base-Schutz

Stand 03.2022)

Inhaltsübersicht

Feuer, Explosion

1. Nutzwärmeschäden
2. Überspannung
3. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
4. Überschalldruckwellen
5. Aufprall von Flugkörpern
6. Schäden an Kühl- und Gefriergut
7. Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

Diebstahl und weitere strafbare Handlungen

8. Fahrraddiebstahl
9. Einfacher Diebstahl
10. Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen
11. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt / während Kurzzeitpflege
12. Diebstahl am Arbeitsplatz
13. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume
14. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Sturm

15. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Versicherungsort, Außenversicherung

16. Außenversicherung
17. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
18. Hausrat in Wohngemeinschaften
19. Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern
20. Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung

Versicherte Kosten

21. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
22. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise
23. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
24. Hotelkosten
25. Lagerkosten
26. Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch

Versicherte Sachen

27. Handelswaren und Musterkollektionen
28. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
29. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Wertsachen

30. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
31. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer

Sicherheitsvorschriften/-vereinbarung

32. Sicherheitsvorschriften
33. Sicherungsvereinbarung

34. Selbstbeteiligung mit Schadenfreiheits-Rabatt

Anlagen

Anlage 1 - Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken

Anlage 2 - Erweiterte Sicherungsrichtlinien

Feuer, Explosion

1. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

2. Überspannung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
2. Überspannungsschäden sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
3. Es gilt im Base-Schutz bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall.

3. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

1. Abweichend von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
3. Die maximale Höchstentschädigung beträgt 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

4. Überschalldruckwellen

Ergänzend zu VHB 2022 Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) im Base-Schutz versichert.

5. Aufprall von Flugkörpern

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind im Base-Schutz mitversichert.

6. Schäden an Kühl- und Gefriergut

1. In Erweiterung von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 3 sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall versichert.
2. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 100,- € begrenzt.

7. Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer im Base-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses

abhandenkommen.

2. Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

Diebstahl und weitere strafbare Handlungen

8. Fahrraddiebstahl

1. Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad/ Fahrradanhänger durch ein verkehrsfähiges Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
 - b) Ist das Fahrrad/Fahrradanhänger nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades/Fahrradanhängers zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad/Fahrradanhänger dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in VHB 2022 Abschnitt „B“ § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (siehe VHB 2022 Abschnitt „A“ § 9) für Hausrat begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000,- EURO.

9. Einfacher Diebstahl

1. Abweichend von den VHB 2022 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern und Rasenmährobotern im Base-Schutz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 100,- Euro begrenzt.

10. Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen

1. Abweichend von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 ist im Base-Schutz der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör bis 100,- Euro mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2022 Anwendung.

11. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt / während Kurzzeitpflege

1. Abweichend von den VHB 2022 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2, und § 7 Nr. 3 leistet der Versicherer im Base-Schutz auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt /Kuraufenthalt / Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie z. B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 100,- Euro begrenzt.

12. Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Im Base-Schutz ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Entschädigung ist auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 13. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitwert entschädigt.

13. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

14. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

2. Der Versicherer leistet im Base-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet im Base-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Sturm

15. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von § 5 Nr. 2 VHB 2022 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

Versicherungsort, Außenversicherung

16. Außenversicherung

1. Gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 7 Nr. 6 a) ist die Entschädigungshöhe im Base-Schutz auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 13 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.
3. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

17. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3 d) gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindet. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen.
2. Die Entschädigung im Base-Schutz ist je Versicherungsfall auf maximal 2.000,- Euro begrenzt.

18. Hausrat in Wohngemeinschaften

1. Mitversichert ist abweichend zu VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6 Nr. 4e) der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermietern innerhalb der versicherten Wohnung, sofern die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert untervermietete Zimmer und Wohnungen.
4. Sämtliche in VHB 2022 Abschnitt „B“ § 26 genannten vertragliche Obliegenheiten gelten auch für die in der Wohnung lebenden und dort behördlich gemeldeten Personen. Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der in VHB 2022 Abschnitt „B“ § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19. Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

1. Mitversichert sind in Erweiterung der VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6 im Base-Schutz sämtliche Sachen in versicherten

Räumen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

20. Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung

Abweichend von VHB 2022 Abschnitt „B“ § 27 Nr. 2 c) VHB 2022 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefährderrhöhung gemäß VHB 2022 Abschnitt „B“ § 27 Nr. 1 a) ergeben kann.

Versicherte Kosten

21. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 8 i) die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigungsgrenze beträgt im Base-Schutz 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 250,-€.

22. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

1. Abweichend von den VHB 2022 Abschnitt „A“ § 8 ersetzt der Versicherer im Base-Schutz Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6) reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 5% der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1.000,- € begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
5. Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

23. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

24. Hotelkosten

Im Base-Schutz gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 8 c), sofern die die ansonsten ständig bewohnte Wohnung aufgrund des versicherten Hausratschadens unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Ausgeschlossen sind Nebenkosten, wie z. B. Frühstück und Telefon.

25. Lagerkosten

Gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 8 d) sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 100 Tagen versichert.

26. Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch

1. Bei einem versicherten Rohrbruch leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 500,- € begrenzt.
3. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 50,- € je Versicherungsfall.

Versicherte Sachen

27. Handelswaren und Musterkollektionen

1. Abweichend von VHB 2022 Abschnitt A § 6 Nr. 2 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

28. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6 Nr. 4 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen im Base-Schutz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze im Base-Schutz beträgt 1% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 1.000,- €.

29. Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

1. Mitversichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers gilt der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pair, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Wertsachen

30. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Gemäß VHB 2022 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 a) beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall im Base-Schutz 20 % der vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.
 - a) Die Entschädigung für folgende Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß § 13 Nr. 1b VHB 2022 befinden, auf
 - aa) 500,- € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - bb) 5 % der Versicherungssumme, maximal 2.500,- €, für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) 10 % der Versicherungssumme für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.
 - b) Entschädigungsgrenzen für Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert sein. Generell müssen diese Wertschutzschränke durch qualifizierte

Prüfstellen (z. B. VdS oder ECB-S) nach EN 1143-1 anerkannt sein. Erkennbar sind diese Schränke unter anderem an den ECB-S bzw. VdS Plaketten auf der Innenseite der Wertschutzschränktür. Die entsprechenden Entschädigungsgrenzen sind abhängig vom Widerstandsgrad des Wertschutzschranks. Diese können der Anlage 1 am Ende dieser Bedingungen entnommen werden. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

2. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000,- € mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

31. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer

1. In Erweiterung von VHB 2022 Abschnitt „A“ § 6 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.
2. Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Base-Schutz auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Sicherheitsvorschriften/-vereinbarung

32. Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Alle gesetzlichen, behördlichen sowie nach VHB 2022 Abschnitt „A“ § 16 vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
4. Nr.1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr.1 b) und Nr. 3 Abschnitt „B“ VHB 2022 zur fristlosen Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

33. Sicherungsvereinbarung

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.
 - a) Sicherungen bei Wertsachen ab 75.000 € oder einer Gesamtversicherungssumme über 200.000 €:
Hier gelten die erweiterten Sicherungsrichtlinien gemäß Anlage 2 dieser Bedingungen.
 - b) Sicherungen bei Wertsachen über 100.000 €:
Zusätzlich zu der vorgenannten Sicherungsanforderung müssen noch folgende Sicherungsvoraussetzungen erfüllt werden:
Einbau/ Vorhandensein einer VdS anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei. Die VdS anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden. Für die VdS anerkannte

EMA müssen entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein. Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen. In den letzten 5 Jahren dürfen keine Vorschäden im Bereich Einbruchdiebstahl vorhanden sein.

2. Bis zum Einbau der vereinbarten Sicherungen gilt eine Selbstbeteiligung von 25%, wenn der Schaden durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden ist. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

34. Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung

Bei Verträgen mit einem generellen Selbstbehalt gilt folgende Vereinbarung: Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3.

Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe.

Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

Beispiel anhand einer gewählten Selbstbeteiligung von 150 EUR.

SF 0 SB 150 EUR

SF 1 SB 150 EUR

SF 2 SB 150 EUR

SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2. Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Anlage 1 – Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank mit ...	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA	3.500	25.000	50.000
Sicherheitsstufe S1/ S2 nach EN 14450	5.000	25.000	50.000
Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1	10.000	30.000	80.000
Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1	40.000	50.000	100.000
Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1	50.000	100.000	125.000
Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1	100.000	125.000	125.000

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in EURO und dürfen nicht überschritten werden. Werden Wertsachen aus mehreren Spalten gemeinsam in einem Behälter aufbewahrt, gilt als Limitierung jeweils die rechte Spalte. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Nach EN 1143-1

Anlage 2 - Erweiterte Sicherungsrichtlinien

Übersteigt der Wertsachenanteil in der versicherten Wohnung einen Betrag von 75.000,- €, gelten die nachfolgend genannten erweiterten Sicherungsanforderungen als vereinbart. Dies gilt auch für Risiken, deren Gesamtversicherungssumme 200.000 € übersteigt.

Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern / Eingangstüren (auch Nebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern:

Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:

- Mehrpunktverriegelung
oder
- Kastenschloss (mit Sperrbügel)
oder
- Querriegel

Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:

- Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
- Hinterhaken

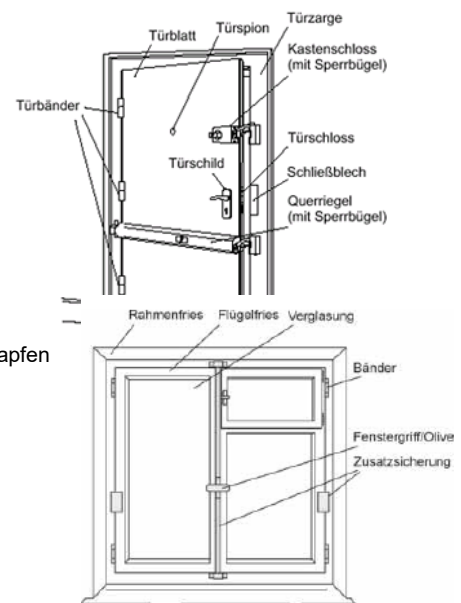
Fenster, Balkon- oder Terrassentüren:

- Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfszapfen
oder
- Fensterstangenschloss
oder
- Zusatzschlösser

Generell: Einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss

Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen:

- Kellerfenstergitter / Rollstabschutter
oder
- Gegen Abheben gesicherte Kellerschachtröste



Tariferweiterungen agencio Hausratversicherung **natura base**, **natura fair**, **natura ideal** und **natura optimum**

Für die agencio Hausratversicherung gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)

Versichert sind die Fahrräder von dir und den mit dir im Haushalt lebenden Personen, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind weder versicherungspflichtige noch zulassungspflichtige Elektrofahrräder, Lastenräder, Pedelecs und Fahrradanhänger.

Ebenfalls versichert sind das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile. Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- und / oder metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion des Fahrrades gehörende Teile sind: Bremsen, Gepäckträger, Lampen, Lenker, Pedalen, Sattel, Sattelstützen, Stützräder, Schutzbleche, Vorder- und Hinterräder sowie Akkumulatoren (Batterien) von versicherten Elektrofahrrädern, Pedelecs oder Lastenrädern.

Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl

- a) der versicherten Fahrräder oder
- b) von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen, auch wenn diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden. Batterien oder Akkumulatoren von versicherten Elektrofahrrädern, Pedelecs oder Lastenrädern sind jedoch hiervon abweichend nur versichert, soweit sie zusammen mit dem versicherten Elektrofahrrad, Pedelec oder Lastenrad gestohlen werden.

Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für ein neues Fahrrad bzw. neues Fahrradteil gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal jedoch bis zur vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme. Dass zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrads jedoch über die Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme hinaus entschädigt.

Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers).

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Soweit die fest mit dem Fahrrad verbundener Teile gestohlen werden, ohne dass das versicherte Fahrrad selbst ebenfalls gestohlen wird, leisten wir im Rahmen der vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme insgesamt bis zu einem Betrag von 150 € (Sublimit) je Schadenfall.

Werden mehrere Fahrräder oder Fahrradteile im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gestohlen, handelt es sich um einen Schadenfall.

Wird das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung gestohlen, übernehmen wir die notwendigen Rückfahrkosten die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit dir vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100 € je Schadenfall.

Geltungsbereich: weltweit

Es sind von dir folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- a) Du hast das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein verkehrsfähiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn du es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl ist ebenfalls gegeben, wenn das ansonsten nicht zusätzliche gesicherte Fahrrad
 - in einem an Fahrzeugen oder deren Anhängern angebrachten Fahrradträger durch abgeschlossenen Rahmenhalter gesichert ist.
 - sich in einem verschlossenen Fahrzeug, in einem allseits fest umschlossenen und verschlossenen Anhänger oder sich in einer verschlossenen Fahrradgarage oder vergleichbaren Behältnissen befindet, die ausschließlich durch dich oder mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden.
- b) Du hast geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für dich unzumutbar ist, kannst du die Entschädigung nur verlangen, wenn du die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kannst.
- c) Du musst den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.
- d) Du musst uns den Diebstahl unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus hast du uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. die Fahrradteile nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt du einer dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB agencio leistungsfrei sein.

Ergänzend zu den generellen Ausschlüssen der Hausratversicherung besteht kein Versicherungsschutz für

- a) Eigenbauten
- b) Hochräder oder Spaßfahrräder (z. B. Freabikes, oder Jahrmarktsfahrräder)
- c) lose mit dem Fahrrad verbundene Fahrradteile und Zubehör. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder / und Klettverschlüsse oder / und Kabelbinder mit dem Fahrrad verbunden sind.
- d) Batterien oder Akkumulatoren, soweit diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden
- e) elektronische Fahrradteile, z. B. ein Fahrradnavigationsgerät
- f) Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis maximal 10.000 €

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vertragsgrundlage
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Überschwemmung, Rückstau
§ 4	Erdbeben
§ 5	Erdsenkung
§ 6	Erdrutsch
§ 7	Schneedruck
§ 8	Lawinen
§ 9	Vulkanausbruch
§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 12	Wartezeit, Selbstbehalt
§ 13	Kündigung
§ 14	Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Leistungsversprechen als Anlage zu den VGB und VHB

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen,
- b) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit

erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäude- eigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneeeindruck

Schneeeindruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niederziehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (VHB Abschnitt A § 7 des Hauptvertrages).
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - bb) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhanden kommen können.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B, § 26 VHB / VGB des Hauptvertrages beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- b) Die Selbstbeteiligung beträgt 10 % der Schadenhöhe, mind. 250,- Euro, max. 1.500,- Euro.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2022)

- § 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Anpassung der Versicherung
- § 7 Entschädigung als Sachleistung
- § 8 Wohnungswechsel
- § 9 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,
a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- Euro begrenzt.

2. Zusätzlich versichert sind

- a) Glaskeramik-Kochflächen;
- b) Scheiben von Wintergärten aus Glas;
- c) Aquarien und Terrarien;
- d) Duschkabinen aus Kunststoff;
- e) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind
a) sonstige Scheiben und Platten aus Kunststoff;
b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
c) Photovoltaikanlagen;
d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
e) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer- Displays).

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Kran- oder Gerüstkosten, Beseitigung von Hindernissen). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 500,- Euro begrenzt.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung als Sachleistung

1. Sachleistung

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt A § 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur - soweit dies besonders vereinbart ist - in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt A § 4). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

2. Abweichende Entschädigungsleistung

- Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Nummer 1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht

möglich ist.

- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

3. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

4. Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt A § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Kürzungen nach Nr. 2 c) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

§ 8 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. der sonstigen für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines

Selbstbehalten kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen..

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 5) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 9 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 18 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 18 Nr. 3 bis Nr. 5.

Satzung der Ammerländer Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG). Der Name lautet: Ammerländer Versicherung – Versicherungsverein a. G. (VVG).
2. Sitz des Vereins ist Westerstede.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Sach- und Unfallversicherung. Er ist ferner berechtigt, Versicherungen gegen festes Entgelt derart abzuschließen, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird und aktive Rückversicherungen zu betreiben. Auf diese Versicherungen darf zusammen höchstens 15 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU Staaten).

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungen des Vereins sind grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu machen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im Regelfall sollte zur Vertretung der Vorstandsvorsitzende gehören. Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
3. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen u. a. folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Anlegung des Vereinsvermögens,
5. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
6. die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. In diesem Fall dauert die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes so lange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an dessen Stelle er getreten ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein

Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung oder Einladung teil.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Über Willenserklärungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a) Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden, so weit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde verlangt,
 - c) sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.

§ 10 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, das weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist bzw. an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedervertretung Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliedervertreter werden auf 7 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Mitgliedervertreter sind die Vereinsmitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin

durch Bekanntmachung im

elektronischen Bundesanzeiger einzuladen. Die Einladung muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von 250 Mitgliedern unterzeichnet sein.

4. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
5. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten vor allem die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
6. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitgliedervertreter dieses schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereines statt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10.5 sowie § 16.7. Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 16.10.
2. Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Mitgliedervertretern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt 2 Stimmzähler.

§ 13 Stimmrecht und Vertretung

1. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten.
2. Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und den Verein betrifft.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Anträge

Mitglieder des Vereins können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertreterversammlung spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Ggf. kann ein Mitgliedervertreter mit der Begründung beauftragt werden oder das Vereinsmitglied in die Mitgliedervertreterversammlung eingeladen werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Mitglieds-Nr. unterzeichnet sein. Anträge, welche nicht auf dem Tagesordnungspunkt stehen, können in der Mitgliedervertreterversammlung nur dann zum Beschluss gefasst werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 16 Aufgabe der Mitgliedervertreterversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertreterversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung der Überschüsse.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige.
8. Wahl von Mitgliedervertretern sowie evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
9. Bestellung / Wahl eines Abschlussprüfers.
10. Auflösung des Vereins.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 19 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussesbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 20 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß §193 (Verlustrücklage) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mindestens in Höhe von 20% der Beitragseinnahmen auf eigene Rechnung gebildet. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließt ihr der volle Jahresüberschuss zu. Ergibt sich nach Erreichung der Mindestrücklage beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage so lange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahmen für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat. Die Mitgliedervertretung kann darüber hinaus – auf Vorschlag des Vorstandes – weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
2. Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis 25 % ihrer Gesamtsumme verwendet werden und auch nur insoweit, als sie den Betrag der Mindestrücklage nicht unterschreitet. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.
3. Neben der Verlustrücklage können andere Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

§ 21 Überschüsse

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbliebene Überschuss zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle

Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren.

4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 22 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- V. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt, zu entsprechen.

Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 25 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Genehmigt mit Urkunde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, vom 18. Oktober 2022, Geschäftszeichen: VA 31 - I 5002 5068-2022/0001

Eingetragen beim Registergericht Oldenburg HRB 201743

Deine klimapositiven Mehrwerte auf einen Blick:

agencio nutzt die Expertise der IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungs-wirtschaft e.V. – für die Klimaschutz-Tariferweiterung.



Maßnahmen zum Klimaschutz

Die agencio Versicherungsservice AG hat den Anspruch, dass deine Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schaden, sondern etwas Gutes tust!

- ✓ Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO₂-Fußabdruck klimaaktiv minimiert.
- ✓ Die Kapitalanlagen und einen Teil Ihrer Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab.
- ✓ Der Risikoträger, die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. Hier siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.

In Höhe der geleisteten CO₂-Kompensation wird dir ein entsprechendes Zertifikat zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Eine exakte Berechnung der durch einen Feuerschaden emittierten Menge an CO₂ ist ohne eine zeit- und kostenaufwändige gutachterliche Untersuchung durch Sachverständige nicht möglich. Aus diesem Grund ermittelt der Versicherer die geschätzte Menge an emittiertem CO₂ nur pauschal gemäß vorstehender Tabelle anhand der Höhe der Regulierungsleistung.

Das Institut für Nachhaltigkeit und Ökonomie beziffert eine Kilotonne CO₂-Kompensation mit 18 Euro.



K1 K-Bonus

Beziehst du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu 5 %.



K2 K-Check

Alle versicherten Personen können sich über agencio einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht deine bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen.



K3 K-Service

In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir eine Firma, die dich zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf du sonst nach einem Schadenfall achten solltest, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.



K4 Kompensation von Treibhausgasen

Bei Eintritt eines versicherten Schadens durch die Gefahr Feuer (§ 2 Nr. 1 VHB agencio) kompensiert agencio über den gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. die aufgrund des Schadenfalls emittierte Menge an CO₂ durch eine zusätzliche Entschädigungsleistung gegenüber zertifizierten Klimaschutzprojekten.

Die Ermittlung der Höhe der zusätzlichen Entschädigungsleistung erfolgt entsprechend der Höhe der vom Versicherer erbrachten Regulierungsleistung anhand nachstehender Tabelle:

Regulierungsleistung des Versicherers	CO ₂ -Kompensation in EURO	Kompensation für emittiertes CO ₂ in Tonnen
bis 1.000 EUR	mindestens 18 EUR	1,00 Tonnen CO ₂
bis 5.000 EUR	max. 90 EUR	5,00 Tonnen CO ₂
bis 10.000 EUR	max. 180 EUR	10,00 Tonnen CO ₂
bis 20.000 EUR	max. 360 EUR	20,00 Tonnen CO ₂
bis 50.000 EUR	max. 900 EUR	50,00 Tonnen CO ₂
über 50.000 EUR	max. 1.800 EUR	100,00 Tonnen CO ₂